

2.1 Allgemeines Urheberrecht / Droit d'auteur en général

Anmerkung zu «Organhaftung»

Handelsgericht Aargau vom 21. Januar 2020

Das HGer Aargau differenziert danach, ob die von der Klägerin eingeforderten Vergütungen ihren Ursprung in der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke haben oder aber in der Nutzung von Tonaufnahmen, die Gegenstand verwandter Schutzrechte sind. Es begründet dies damit, dass der Vergütungsanspruch der ausübenden Künstler gemäss Art. 35 Abs. 1 URG – im Gegensatz zum urheberrechtlichen Aufführungsrecht gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c URG – «keine Haftungsnorm dar[stellt], welche eine solidarische und persönliche Haftung des Beklagten als Organ des Vereins XYZ» begründe. Warum das so sein soll, wird nicht erörtert.

Richtig ist, dass sich das urheberrechtliche Aufführungsrecht gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c URG insofern vom Vergütungsanspruch nach Art. 35 Abs. 2 URG unterscheidet, als Ersteres ein absolutes subjektives Recht darstellt, das es seinem Inhaber grundsätzlich erlauben würde, allen Dritten entsprechende Handlungen zu verbieten (im urheberrechtlichen Diskurs hat sich dafür die Bezeichnung «Exklusivrecht» etabliert). Im Unterschied dazu verschafft der Vergütungsanspruch seinem Inhaber «nur» relative subjektive Rechte (Forderungen) gegenüber jenen Dritten, die entsprechende, darbietungsbezogene Handlungen vornehmen.

Nicht übersehen werden darf indes, dass auch ausübende Künstler (bzw. deren Rechtsnachfolger) über ein Exklusivrecht verfügen, das ihnen erlaubt, Aufführungen ihrer Darbietungen (und Aufführungen von Festlegungen ihrer Darbietungen) mittels Verbotsrechten zu kontrollieren (Art. 33 Abs. 2 lit. a URG). Im Anwendungsbereich von Art. 35 Abs. 1 URG werden diese absoluten subjektiven Rechte jedoch in der Manier einer gesetzlichen Lizenz (vgl. dazu etwa BVGer vom 4. März 2015, B-1298/2014, E. 4.1) durch einen Vergütungsanspruch verdrängt. Entsprechend hat die Klägerin in vorliegendem Fall auch nicht das – ohnehin nicht der kollektiven Verwertung unterstellte (Art. 40 Abs. 1 URG) – Exklusivrecht gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. a URG geltend gemacht, sondern den Vergütungsanspruch nach Art. 35 Abs. 1 URG (genauso, wie das in den Ziff. 9 ff. GT Hb vorgesehen ist).

Nun ist es – anders als man nach der Lektüre des vorliegenden Entscheids vermuten könnte – nicht so, dass nur die Verletzung eines Exklusivrechts eine ausservertragliche Haftung gemäss Art. 41 Abs. 1 OR (und damit gegebenenfalls eine persönliche Verantwortlichkeit handelnder Organe gem. Art. 55 Abs. 3 ZGB) auslösen kann. Nach der vom BGer vertretenen sog. «objektiven Widerrechtlichkeitstheorie» ist eine Schadenszufügung vielmehr stets dann widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst. Das kann nicht nur darin liegen, dass ein absolutes subjektives Recht des Geschädigten verletzt wird, sondern auch darin, dass der Schädiger gegen eine Schutznorm verstösst (statt vieler M.A. KESSLER, BSK OR I, 7. Aufl., Basel 2020, OR 41 N 31 m.N.). In diesem Sinne hat beispielsweise das KGer St.Gallen entschieden, dass Art. 35 Abs. 1 URG eine solche Schutznorm zugunsten des Rechtsinhabers darstelle (KGer St.Gallen, sic! 1999, 636 ff., E. 1b, «unerlaubte Musikknutzung»). Das BGer hat sich noch nicht dazu geäußert, ob Art. 35 Abs. 1 URG eine haftpflichtrechtlich relevante Schutznorm darstellt. Im Zusammenhang mit Art. 20 Abs. 2 URG, der die Vergütung für den Eigengebrauch jenseits des privaten Kreises regelt, hat es dies indes in einem zuständigkeitsrechtlichen Entscheid verneint (BGE 134 III 214 ff. E. 2.2, «Reprografieentschädigung»). Bedauerlicherweise hat sich das HGer Aargau vorliegend überhaupt nicht mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Fabian Wigger, Rechtsanwalt, Zug/Zürich